FREIBAD SCHIEDER-SCHWALENBERG
GEMEINNÜTZIGE GESELLSCHAFT mbH

Badeordnung

für das Freibad Schieder-Schwalenberg

§ 1 Allgemeines

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Das Bad wird als öffentliche Einrichtungen betrieben. Sie dient der Gesundheitspflege, der Erholung und dem Sport. Die Badeordnung wird im Eingangs- bzw. Kassenbereich und im Internet durch Aushang bekannt gegeben. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich.

(2) Jeder kann das Bad im Rahmen dieser Ordnung während der bestimmten und bekannt gemachten allgemeinen Badezeit gegen Entgelt nutzen. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede/r Besucher/in diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(3) Die Benutzungsentgelte setzt die Freibad Schieder-Schwalenberg gGmbH (Betreibergesellschaft) fest. Sie werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Eintrittskarten sind dem Personal nach Verlangen vorzuweisen.

(4) Die Badeeinrichtung ist pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der/die Besucher/in für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird. Findet ein/e Besucher/in die ihm/ihr zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so sollte er/sie dies dem Aufsichtspersonal sofort mitteilen.

(5) Die Besucher/innen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(6) Das Rauchen ist im Bad außer in den geschlossen Räumlichkeiten uns inneren Badebereich gestattet, sofern keine Belästigung anderer Badegäste erfolgt. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Zerbrechliche Gegenstände (z.B. Glas, Keramik, porzellan) dürfen im Umkleide-, Sanitär und Badebereich nicht mitgeführt werden

(7) Zum Unterbringen von Geld und Wertsachen können Schließfächer – soweit vorhanden – gemietet werden.

(8) Fundsachen sind bei der Badeaufsicht oder am Kiosk abzugeben.

(9) Den Anordnungen der Badeaufsicht ist Folge zu leisten. Die Badeaufsicht übt gegenüber allen Besucher/innen das Hausrecht aus. Besucher/innen, die gegen die Haus- und Badordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Das Benutzungsentgelt wird in solchen Fällen nicht erstattet.

(10) Den Besucher/innen ist es nicht erlaubt, im Schwimmbadbereich Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien zu benutzen. Geräte mit denen fotografiert und/oder gefilmt werden kann, dürfen in den Bereich der Umkleiden nicht mitgenommen werden. Fotografieren und Filmen fremder Personen ist auf dem gesamten Gelände ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet.

(11) Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung oder die Betreibergesellschaft entgegen.

(12) Privatpersonen dürfen in dem Bad privaten Schwimmunterricht gegen Entgelt nur mit vorheriger Zustimmung der Betreibergesellschaft erteilen.

(13) Foto- und Videoaufnahmen, Rundfunk und Fernsehübertragungen sowie Werbeveranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Betreibergesellschaft durchgeführt werden.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

(1) Die Öffnungszeiten und der Einlass-Schluss werden öffentlich bekannt gegeben. Schwimmvereine, Schulklassen und andere geschlossene Gruppen können die Schwimmbäder außerhalb der allgemeinen Badezeit benutzen, wenn dies durch die Betreibergesellschaft besonders geregelt ist.

(2) Die Badleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken. Bei Überfüllung, Betriebsstörungen oder anderen besonderen Gründen kann das Bad zeitweise geschlossen werden. Bei Gewitter ist der Wasserbereich umgehend zu verlassen. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes.

(3) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet,

a. die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
b. die Tiere mit sich führen,
c. die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder offene Wunden haben,
d. die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen
e. gegen die ein Hausverbot besteht,

Psychisch Kranke, bei denen Anhaltspunkte für eine Selbst- oder Allgemeingefährdung bestehen sowie Personen mit Krampfanfallsleiden dürfen im Interesse ihrer eigenen Sicherheit die Bäder nur in Begleitung benutzen. Das Gleiche gilt für Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können. Eine gesonderte Betreuung durch das Aufsichtspersonal kann nicht gewährleistet werden

(4) Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(5) Jede/r Besucher/in muss im Besitz einer gültigen Benutzungskarte für die entsprechende Leistung sein.

(6) Gelöste Benutzungskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Benutzungskarten wird kein Ersatz geleistet. Einzelkarten sind nur am Tage der Ausgabe gültig und berechtigen zu einer einmaligen ununterbrochenen Benutzung des Bades. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

(7) Die Betreibergesellschaft behält sich das Recht vor, die Öffnungszeiten des Bades bei bestehendem oder beginnendem Schlechtwetter einzuschränken oder gar das Bad zu schließen. Auch hier werden keine Erstattungen des Benutzungsentgeltes gezahlt.

(8) Saisonkarten gelten nur für die Saison, in der diese gelöst wurden. Die Dauer der Freibadsaison wird durch die Betreibergesellschaft festgelegt.

(9) Eintrittskarten berechtigen nur für den Eintritt in das Freibad Schieder-Schwalenberg, nicht in andere Bäder der Umgebung. Andersherum sind auch Eintrittskarten fremder Bäder im Freibad Schieder-Schwalenberg nicht gültig.

§ 3 Haftung

Die Haftung des Bades geschieht auf eigene Gefahr.

Die Freibad Schieder- Schwalenberg gGmbH haften nicht:

a. für Schäden, die Ihnen bei der Benutzung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spiel- und Turngeräte sowie sonstige Einrichtungen des Bades entstehen.
b. für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
c. für den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen;
d. für Schäden an Fahrzeugen die auf den zugehörigen Parkplätzen entstehen.

Die Freibad Schieder- Schwalenberg gGmbH können sich auf diesen Haftungsausschluss allerdings nicht berufen, sofern ihnen der ihrem Personal in diesen Fällen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 4 Zusätzliche Bestimmungen für die Schwimmbäder

(1) Einlassschluss ist 60 Minuten und Badeschluss 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit. Kann dadurch die Badezeit nicht ausgenutzt werden, besteht kein Anspruch des Eintrittsgeldes.

Die festgesetzte Badezeit kann Behinderten sowie Erwachsenen mit mehreren Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr um 15 Minuten verlängert werden.

(2) Die Kabine oder den Schrank hat der/die Besucher/in selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er/sie während des Bades bei sich zu halten. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Wertfachschlüsseln, Leihsachen wird ein Betrag in Höhe des Wiederbeschaffungswertes in Rechnung gestellt.

(3) Der/Die Besucher/in hat sich vor der erstmaligen Benutzung der Schwimmbecken einer Körperreinigung zu unterziehen. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Im Zweifelsfall entscheidet das Aufsichtspersonal.

(4) Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.

(5) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, etc.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Schwimmhilfsmittel sind im Schwimmerbecken verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Aufsichtspersonal.

(6) Im Bad sind Ball- und Ringspiele sowie Bewegungsspiele auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen zulassen, wenn Störungen des Badebetriebes nicht zu erwarten sind. Bei starkem Badebetrieb können die Spiele untersagt oder eingeschränkt werden.

(7) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett bzw. den Turm betritt. Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet die zuständige Badeaufsicht. Bei Rutschen ist der Eintauchbereich sofort frei zu machen und vor dem Rutschen auf einen freien Eintauchbereich zu achten. Die Rutsche ist nur mit einer Person zu besteigen. Die Kinderwasserrutsche ist für Kinder von 3 – 9 Jahren zugelassen. Die Begleitung der Kinder ist für ein ordnungsgemäßes Rutschen verantwortlich und haftet für etwaige Schäden durch Missachtung.

(8) Jeder Badegast muss das im Bad bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, dass z.B. durch nass belastete und/oder seifige Bodenflächen entsteht. Deshalb ist besondere Vorsicht geboten. Rutschfeste Badeschuhe sind empfehlenswert.

(9) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.

(10) Die vom Bad angebotenen Wasserattraktionen, Spielgeräte und Spielsachen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

§ 6 Nutzung Garderobenschränke und Wertfächer

(1) Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Wertfächer geöffnet und gegebenenfalls geräumt. Der Inhalt wird wie eine Fundsache behandelt.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Die Haus- und Badeordnung gilt nur für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung oder einzelner Bestimmungen bedarf.

(2) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

(3) Alle bisherigen Richtlinien über die Benutzung des Freibad Schieder-Schwalenberg werden mit dem Inkrafttreten dieser Haus-& Badeordnung aufgehoben.

Schieder-Schwalenberg, 19.04.2016

Schieder 16.03.2016	Schieder 16.3.16
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Geschäftsführung FSS gGmbH	Unterschrift Geschäftsführung FSS gGmbH